

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 25 München, den 30. Dezember 1963

Datum	Inhalt	Seite
18. 12. 1963	Verordnung über die Errichtung der Universität in Regensburg	233
18. 12. 1963	Verordnung über die Errichtung eines Universitätsbauamtes in Regensburg	234
18. 12. 1963	Vierte Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß (Vierte Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung — 4. LSchlZV)	234
5. 12. 1963	Landesverordnung über die Einfuhr von Fleisch aus Afrika, Asien und Südamerika . .	235
5. 12. 1963	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen	235
17. 12. 1963	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee	235
17. 12. 1963	Verordnung über die Einstellungsprüfung für den gehobenen landwirtschaftlichen Dienst	235
18. 12. 1963	Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Sozialhilfe für Aussiedler . . .	236

Verordnung über die Errichtung der Universität in Regensburg

Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund von Art. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer vierten Landesuniversität vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 127) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Universität in Regensburg ist eine wissenschaftliche Hochschule des Freistaates Bayern gemäß Art. 138 der Bayerischen Verfassung. Zugleich ist sie als Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Universität hat das Promotions- und Habilitationsrecht.

I. Die Organe der Universität als akademische Körperschaft

§ 2

Die Organe der Universität als Körperschaft sind der Rektor und der Senat. Ihre Aufgaben regelt die Universitätssatzung; sie kann bestimmen, daß Aufgaben des Senats auf Ausschüsse übertragen werden.

§ 3

(1) Der Rektor wird aus dem Kreis der ordentlichen Professoren auf die Dauer eines Jahres gewählt. Bei der Wahl soll in der Regel der akademische Turnus der Fakultäten eingehalten werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Rektors bedarf der Bestätigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Wahlberechtigt sind ferner Vertreter der Honorarprofessoren, der beamteten außerplanmäßigen Professoren, der Universitätsdozenten und der Privatdozenten. Das Nähere bestimmt die vom Senat zu erlassende Wahlordnung.

(3) Vertreter des Rektors ist der Prorektor.

§ 4

(1) Der Senat wird gebildet aus

1. dem Rektor und dem Prorektor,
2. den Dekanen und je einem weiteren gewählten Vertreter der Fakultäten,
3. einem Vertreter der beamteten außerplanmäßigen Professoren und Universitätsdozenten und einem Vertreter der Privatdozenten.

(2) An den Sitzungen des Senats nehmen außerdem mit Stimmrecht teil:

1. in allen Angelegenheiten, die eine Abteilung (§ 7 Abs. 3) betreffen, ein Vertreter dieser Abteilung,
2. in allen Angelegenheiten, die allgemeine berufliche Fragen und Aufgaben der wissenschaftlichen Assistenten betreffen, zwei Vertreter der wissenschaftlichen Assistenten,
3. in allen Angelegenheiten, die allgemeine berufliche Fragen und Aufgaben der weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter betreffen, zwei Vertreter dieser wissenschaftlichen Mitarbeiter, und
4. in allen Angelegenheiten, die studentische Fragen betreffen, zwei Vertreter der Studentenschaft.

II. Die Verwaltung der Universität

§ 5

(1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen. Zur Leitung der Verwaltung der Universität bedient er sich des Kanzlers. Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des Kanzlers.

(2) Der Kanzler ist der leitende Beamte der Universitätsverwaltung. Er ist Dienstvorgesetzter der nichtwissenschaftlichen Dienstkräfte. Er vollzieht den Haushalt. An den Sitzungen des Senats und seiner Ausschüsse nimmt er ohne Stimmrecht teil.

§ 6

(1) Rektor und Kanzler werden in Verwaltungsangelegenheiten von der Verwaltungskommission beraten. Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern des Lehrkörpers; sie wählt einen Vorsitzenden. An den Sitzungen der Verwaltungskommission nehmen Rektor und Kanzler teil.

(2) Der Senat wählt auf die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder der Verwaltungskommission. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

III. Die Gliederung der Universität

§ 7

(1) An der Universität werden gebildet

1. eine katholisch-theologische Fakultät,
2. eine rechtswissenschaftliche Fakultät,
3. eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fakultät,
4. eine medizinische Fakultät,
5. eine philosophisch-historische Fakultät,
6. eine sprachwissenschaftliche Fakultät,
7. eine naturwissenschaftliche Fakultät.

(2) Ein Lehrstuhl, dessen Aufgabe im Bereich mehrerer Fakultäten liegt, soll diesen Fakultäten angehören.

(3) Die Aufgaben der Fakultät regelt die Universitätssatzung; sie kann die Fakultät in Abteilungen gliedern und diesen Aufgaben der Fakultät übertragen.

§ 8

(1) An der Universität sind Zentralinstitute zu errichten, an denen Vertreter verschiedener Fakultäten und Fachrichtungen übergreifende Probleme gemeinsam bearbeiten.

(2) Innerhalb einer Fakultät werden Lehrstühle gleicher oder verwandter Fachrichtungen, deren Lehr- und Forschungsaufgaben mit gemeinsamen Hilfskräften und Einrichtungen erfüllt werden können, in Fächergruppen zusammengefaßt.

(3) Das Nähere regelt die Satzung der Universität.

IV. Das Studium

§ 9

(1) Studien- und Prüfungsordnungen sollen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen das Studium unter Beteiligung des akademischen Mittelbaues fortschrittlich und straff gestalten.

(2) Zur rationellen Ausnützung der Studienzeiten sind für die ersten Semester Studienpläne vorzusehen. Arbeitsgruppen unter besonderer Leitung (z. B. Tutoren) sind einzurichten und studentische Arbeitsgemeinschaften zu fördern. Den Verlauf seines Studiums soll der Student selbst frei gestalten.

V. Satzungen und Ordnungen

§ 10

Die Satzung der Universität, die Fakultätssatzungen, die Wahlordnung, die Habilitations- und Promotionsordnungen, die Prüfungsordnungen, die Studentenschaftssatzung und die Disziplinarordnung für die Studierenden bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Bis zur Bildung ihrer Organe werden die Interessen der Universität durch das von der Bayerischen Staatsregierung berufene Kuratorium vertreten.

(2) Eine den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende vorläufige Satzung der Universität, die vorläufigen Fakultätssatzungen, die zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche vorläufige Wahlordnung, die für die zunächst einzurichtenden Studiengänge maßgebenden vorläufigen Studien- und Prüfungsordnungen und die vorläufigen Habilitations- und Promotionsordnungen erläßt nach Vorschlägen des Kuratoriums das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Das gleiche gilt für die vorläufige Studentenschaftssatzung und die vorläufige Disziplinarordnung für die Studierenden. Sie treten außer Kraft, sobald die entsprechenden Satzungen und Ordnungen rechtswirksam erlassen sind.

§ 12

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus setzt nach Vorschlägen des Kuratoriums Berufungsausschüsse ein. Mitglied der Berufungsausschüsse kann werden, wer dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik angehört.

(2) Für jeden zu besetzenden Lehrstuhl ist eine Vorschlagsliste vorzulegen. Die Vorschlagsliste soll drei Namen enthalten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus holt die Stellungnahme des Kuratoriums zu dieser Vorschlagsliste ein.

§ 13

(1) Den ersten Rektor (Gründungsrektor) und seinen Stellvertreter bestellt das Staatsministerium für

Unterricht und Kultus nach Vorschlägen des Kuratoriums. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten regelt die vorläufige Satzung der Universität.

(2) Die vorläufige Satzung der Universität bestimmt, wann der Senat zu bilden und erstmals einzuberufen ist.

§ 14

Während einer Übergangszeit von fünf Jahren können dem Lehrkörper der Universität nach Maßgabe der Berufungsverhandlungen auch Mitglieder des Lehrkörpers anderer Hochschulen angehören.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 18. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Verordnung über die Errichtung eines Universitätsbauamtes in Regensburg Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als staatliche Baubehörde der Unterstufe wird in Regensburg ein Universitätsbauamt errichtet. Es führt die Bezeichnung „Universitätsbauamt Regensburg“ und untersteht der Regierung der Oberpfalz.

§ 2

(1) Das Universitätsbauamt Regensburg ist zuständig für die Gebäude und Anlagen der Universität Regensburg.

(2) Anlage I der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) in der Fassung der Verordnung vom 16. Mai 1962 (GVBl. S. 89) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt A Absatz b wird unter dem Wort „München“ eingefügt: „Regensburg Gebäude und Anlagen der Universität Regensburg“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 18. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Vierte Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß (Vierte Ladenschluß- Zuständigkeitsverordnung — 4. LSchlZV) Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung der Gesetze vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörden für die Zulassung von Ausnahmen nach § 2 der Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Ladenschlußzeiten-V) vom 18. Juli 1963 (BGBl. I S. 501) sind die Kreisverwaltungsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 18. Dezember 1963

Der Bayerische Ministerpräsident
Goppel

Landesverordnung
über die Einfuhr von Fleisch aus Afrika,
Asien und Südamerika
Vom 5. Dezember 1963

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung vom 21. April 1912 (BayBS II S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Einfuhr im Sinne dieser Verordnung ist das Verbringen in das deutsche Hoheitsgebiet.

- (2) Fleisch im Sinne dieser Verordnung sind
- frische oder zubereitete, zum menschlichen Genuß geeignete Teile von geschlachteten Wiederkäuern und Schweinen,
 - die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren und
 - die aus Wiederkäuern und Schweinen gewonnene Fette.

§ 2

(1) Es ist verboten, Fleisch aus oder über Afrika, Asien und Südamerika einzuführen.

- (2) Dieses Verbot gilt nicht für
- gekochtes Fleisch,
 - Fett, das durch Erhitzen gewonnen ist,
 - vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme,
 - Fleisch, das im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch auf der Reise mitgeführt wird,
 - gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch in Post- oder Frachtsendungen im Gewicht bis zu 5 kg, wenn der Stellungspflichtige der Zollbehörde schriftlich erklärt, daß das Fleisch zum privaten Verbrauch des Empfängers bestimmt ist.

§ 3

Das Bayerische Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Einfuhrverbot, auch unter Bedingungen und Auflagen, zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß Tierseuchen eingeschleppt werden.

§ 4

Wer dieser Verordnung oder den in Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des § 74 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, des § 76 Nr. 1 und des § 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
- die Verordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Asien und Afrika vom 6. März 1956 (BayBS II S. 306),
 - der § 1 der Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Fleisch, Fleischwaren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Asien, Afrika, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, der Schweiz und Spanien vom 24. Juli 1961 (GVBl. S. 206).

München, den 5. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Beleihungsgrundsätze für Sparkassen
Vom 5. Dezember 1963

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) wird die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 21. Januar 1959 in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 323) wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Von einer förmlichen Schätzung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 kann abgesehen werden, wenn die Beleihung nicht mehr als 50 000 DM beträgt und der Beleihungsgegenstand im Geschäftsbezirk der kreditgebenden Sparkasse liegt.

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Werden Gegenstände beliehen, die außerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkasse liegen, so kann die Sparkasse, in deren Geschäftsbezirk der Beleihungsgegenstand liegt, um die Schätzung ersucht werden. Die Festsetzung des Beleihungswertes obliegt jedoch der kreditgebenden Sparkasse.

3. § 25 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 5. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Führung
kleiner Motorboote auf dem Bodensee
Vom 17. Dezember 1963

Auf Grund des Art. 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Schiffs- und Hafenordnung für den Bodensee vom 23. Juni 1959 (GVBl. S. 182) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 3 der Verordnung über die Führung kleiner Motorboote auf dem Bodensee vom 18. März 1960 (GVBl. S. 41) i. d. F. der Verordnung vom 20. Dezember 1961 (GVBl. S. 269) treten an die Stelle der Worte „31. Dezember 1963“ die Worte „31. Dezember 1967“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 17. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung
über die Einstellungsprüfung für den
gehobenen landwirtschaftlichen Dienst
Vom 17. Dezember 1963

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient der Auslese der Bewerber für

die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

(2) Die Prüfung wird bei Bedarf an Nachwuchskräften abgehalten. Der jeweilige Bedarf wird bei der Ausschreibung der Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

§ 2

Durchführung der Prüfung

Die Prüfung wird vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durchgeführt.

Das Staatsministerium bestellt den Prüfungsausschuß, der sich aus einem Beamten des höheren Dienstes als Vorsitzenden und zwei Beamten des gehobenen Dienstes sowie der entsprechenden Anzahl von Stellvertretern zusammensetzt.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Die Bewerber müssen die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes besitzen und die nach Besuch einer Höheren Ackerbauschule oder Höheren Landbauschule oder einer als gleichwertig anerkannten landwirtschaftlichen Fachschule bestandene Abschlußprüfung als „staatlich geprüfter Landwirt“ nachweisen. Ferner dürfen sie die vom Staatsministerium jeweils festgesetzte Höchstaltersgrenze — unbeschadet der Sonderbestimmungen des § 61 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung — LbV) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) — nicht überschritten haben.

§ 4

Prüfung und Prüfungsaufgaben

(1) Die Prüfung wird schriftlich abgelegt; sie dauert einen Tag.

(2) Die Aufgaben werden aus folgenden Fächern gestellt:

- | | | |
|--|------------------|------------|
| a) Allgemeine Landwirtschaft (Acker- und Pflanzenbau, Tierzucht, Betriebswirtschaft) | Bearbeitungszeit | 2 1/2 Std. |
| b) Deutscher Aufsatz (3 Themen zur Wahl) | „ | 2 Std. |
| c) Mathematik | „ | 1 Std. |
| d) Allgemeinwissen und Staatsbürgerkunde | „ | 1 1/2 Std. |

§ 5

Bewertung

Bei Bildung der Gesamtprüfungsnote werden die Note in der Allgemeinen Landwirtschaft zweifach, die Noten in den übrigen Fächern einfach gewertet.

§ 6

Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung kann nur einmal und zwar im nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 7

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 40,— DM.

§ 8

Einstellungsliste

Bewerber, die die Prüfung bestanden haben, werden in der Reihenfolge der in der Prüfung erzielten Ergebnisse in eine Einstellungsliste eingetragen. Die Aufnahme in die Liste begründet keinen Anspruch auf Einstellung (§ 16 LbV).

§ 9

Allgemeine Prüfungsordnung

Für die Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 261).

§ 10

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 17. Dezember 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung über die Zuständigkeit zur Gewährung von Sozialhilfe für Aussiedler

Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund der Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 272) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe sind auch sachlich zuständig für die Gewährung von Sozialhilfe für Aussiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebengesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 1961, BGBl. I S. 1883) in staatlichen Lagern oder lagerähnlichen Wohnheimen bis zur dauernden Unterbringung in einer Wohnung.

§ 2

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern durch Verordnung bestimmen, daß die örtlichen Träger der Sozialhilfe die in § 1 genannte Aufgabe durchführen und dabei entscheiden. Für die Durchführung der Aufgabe können die überörtlichen Träger Richtlinien erlassen; sie können auch Einzelweisungen erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner das zwingend erfordern.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

München, den 18. Dezember 1963

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Junker, Staatsminister